Bundesministerium
der Finanzen

Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Jochen-Konrad **Fromme**
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 45
FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 04
E-MAIL Barbara.Hendricks@bmf.bund.de
DATUM 3. April 2003

BETREFF **Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 221 und 222 für den Monat März 2003**

GZ **III A 1 - V 0203 - 7/03** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen,

„1. Welche insbesondere umweltpolitischen, ordnungspolitischen und steuerpolitischen Gründe rechtfertigen nach Ansicht der Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung von Flüssiggas und Erdgas im Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform, vor allem im Hinblick auf den Verwendungszweck Heizen einerseits und Einsatz in Verbrennungsmotoren andererseits?

2. Mit welchen Folgen insbesondere bei den Investitionen, der Wettbewerbsfähigkeit und den Arbeitsplätzen im Bereich der deutschen Autogaswirtschaft rechnet die Bundesregierung unter Berücksichtigung des durch die im Jahre 1995 erfolgte Steuersenkung für *beide* Arten Gas (Flüssiggas *und* Erdgas) geschaffenen Vertrauenstatbestandes und den seitdem erfolgten Initiativen der Wirtschaft?“,

beantworte ich wie folgt:

1. Die mineralölsteuerliche Begünstigung von Flüssig- und Erdgas als Kraftstoffe war seit ihrer Einführung 1995 umweltpolitisch begründet. Im Vordergrund stand dabei vor Einführung der Europäischen Abgasgesetzgebung das Potenzial der verschiedenen Kraftstoffe Erdgas (Methan fossilen Ursprungs) und Flüssiggas (Butan, Propan) zur Verminderung von Luftschadstoffen wie Stickoxyde, Schwefeldioxyde oder Rußpartikel. Mit den durch die Europäische Abgasgesetzgebung begründeten Perspektiven für die Verminderung der Luftschadstoffe treten Gesichtspunkte des verkehrsbezogenen **Klimaschutzes** und der durch den geringeren Kohlenstoffanteil von Methan begründete Potenzialvorteil in den Vordergrund, die die unterschiedliche Behandlung der unterschiedlichen Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas bei der zeitlichen Fortschreibung der Mineralölsteuersätze mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform begründen.

2. Die reduzierten Mineralölsteuersätze für die verschiedenen Kraftstoffe Flüssiggas und Erdgas waren seit ihrer Einführung befristet. Sie wurden auch bei der Fortschreibung im Rahmen der ersten Stufe der Ökologischen Steuerreform bis zum 31.12.2009 befristet. Die Frist für die Begünstigung von Flüssiggas wurde von dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform nicht berührt, sodass sich angesichts der üblichen Abschreibungsfristen an den bisherigen Bedingungen für Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit oder Arbeitsplätze der deutschen Flüssiggaswirtschaft nichts ändert. Von einem darüber hinausgehenden Vertrauenstatbestand für die deutsche Autogaswirtschaft, der einer ökologisch begründeten steuerlichen Anpassung entgegensteht, kann nicht die Rede sein.

Mit freundlichen Grüßen